

Hausordnung

(entspricht dem „Regulamento Interno“)

I. Präambel

Die Deutsche Schule Algarve ist als schulisches Gemeinwesen ein Zentrum der Begegnung verschiedener Kulturen, Interessen, Sprachen, Befindlichkeiten, Glaubensrichtungen und sozialpolitischen Orientierungen. Dies erfordert ein hohes Maß an Toleranz und Kompromissbereitschaft auf allen Seiten, die insbesondere von dem Schulträger, der Schulleitung, den Lehrkräften, dem technischen Personal, den Eltern/Erziehungsberechtigten und den Schülern¹ getragen werden.

Auf der Grundlage des gegenseitigen Verständnisses wird als Konsens vorausgesetzt, dass im Schulbereich für alle Beteiligten und unter deren Mitwirkung optimale Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen zu schaffen und zu gewährleisten sind.

Die Bildung und Erziehung der Schüler steht im Vordergrund, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts. Ebenso wie der Schüler hat auch der Lehrer das Recht auf einen störungsfreien Unterricht.

Die Zusammenarbeit in dem gemeinsamen Projekt des Lernerfolgs ist transparent, solidarisch und verantwortungsbewusst.

Die Erziehung basiert auf humanistischen Werten und respektiert und achtet die Würde des Anderen.

Somit wird eine Hausordnung als Regulativ notwendig. Dieses Regulativ erfüllt dann seinen Zweck, wenn durch die Ritualisierung und das Zusammengehörigkeitsgefühl die Hausordnung eigentlich nicht mehr erforderlich ist.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in diesem Dokument bei der Verwendung von Pronomen oder Substantiven, die sich auf Menschen beziehen, das grammatikalische Maskulinum verwendet, das aber semantisch und sozial alle Menschen einschließt, die von dem Pronomen oder Substantiv betroffen sind.

II. Grundsätze

- 1.** Die Hausordnung ist eine Grundlage für ein konstruktives und harmonisches Zusammenleben zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages innerhalb der Schule und ist für alle Beteiligten verbindlich zu befolgen.
- 2.** Alle Erwachsenen im Schulbereich sind achtsam und werden ihrer Vorbildfunktion durch ihr pädagogisches Engagement gerecht. Das Gleiche gilt für die älteren Schüler gegenüber ihren jüngeren Mitschülern.
- 3.** Die Würde eines jeden ist unantastbar und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist garantiert.
- 4.** Auf dem Gelände der Deutschen Schule Algarve und in ihrer Außenwirkung sind parteipolitische Bestrebungen und Aktivitäten nicht gestattet. Ebenso sind die Befürwortung institutionalisierter Glaubensbekenntnisse und das Missionieren jeglicher Glaubensrichtung nicht gestattet.
- 5.** Die Deutsche Schule Algarve ist in Wort und Tat eine Schule, die Gewalt ablehnt. Sie ist frei von Waffen, Drogen (einschließlich Alkohol und Nikotin), kriegsverherrlichendem, faschistischem und chauvinistischem Gedankengut und Symbolen dieser Art.
- 6.** Anwesenheit, Pünktlichkeit, Hygiene und die Verantwortung, die notwendigen Materialien im Unterricht dabei zu haben, sind Pflichten, die jeder erfüllen muss. An unserer Schule gibt es keine spezifischen Regeln für Sauberkeit und Kleiderordnung, aber sie sind mit dem Respekt gegenüber anderen verbunden. Im Unterricht anwesend zu sein bedeutet auch, dass man bereit ist, sich zu beteiligen. Die Anfangszeit jeder Unterrichtsstunde muss eingehalten werden, damit alle die Ruhe haben, die sie zum Lernen brauchen. Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 8:30 Uhr.
- 7.** Sowohl die Immobilie DSA als auch die darin befindlichen Möbel sind Privateigentum und müssen als solches respektiert werden. Ihr gemeinsamer Nutzen und ihre Nutzung schmälern in keiner Weise die Bedeutung der Einhaltung dieses Rechtsgrundsatzes, sondern unterstützen ihn vielmehr.
- 8.** Jede Klasse ist für die Ordnung in ihrem Klassenzimmer verantwortlich und jeder Schüler ist für die Ordnung, Organisation und Sauberkeit seiner Materialien verantwortlich.
- 9.** Die Schule übernimmt keine Haftung für das Privateigentum der Schüler.
- 10.** Gefährliche Gegenstände, Handys, Geräte mit Internetanschluss, Ton- und Bildaufnahmen sind generell nicht erlaubt - Ausnahmen sind in der beiliegenden Regelung zu diesem Thema zu

finden. Der Kontakt zwischen den Schülern und ihren Eltern/Erziehungsberechtigten wird durch das Sekretariat ermöglicht.

11. Im Unterricht ist es die Pflicht des Lehrers und jedes Schülers, für ein lernförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen. Dies erfordert die Beachtung der Anweisungen des Lehrers, der als Fachkraft in der Lage ist, Regeln und Arbeitsweisen festzulegen. Es erfordert von jedem Schüler eine Haltung der Verantwortung für sein eigenes Lernen, als auch Respekt und Solidarität für das Lernen seiner Mitschüler.

12. In den Pausen und in unterrichtsfreien Momenten wird die Pflicht, den Anweisungen des Lehrers Folge zu leisten, respektiert, aber vor allem werden die Regeln des sozialen Miteinanders beachtet - Respekt vor anderen; Integration; gewaltfreie Kommunikation und gewaltfreies Handeln; bewusste Verantwortung für das eigene Handeln; Entspannung und Spaß haben, ohne die Entspannung und den Spaß der anderen zu verletzen.

Hiermit bestätige ich, dass ich den Inhalt der Präambel und die Grundsätze der Hausordnung der DSA in der Fassung vom 12.09.2023 zur Kenntnis genommen habe.

Ich nehme ferner zur Kenntnis, dass ich die nachstehenden spezifischen Regelungen als ergänzenden Teil der Hausordnung erhalte, und zwar zu folgenden Punkten: 1. Verhalten während des Schultransports; 2. Ankunft, Abfahrt und Aufenthalt auf dem Schulgelände, Abholzeit (Eltern/Erziehungsberechtigte); 3. Anwesenheitspflicht (entschuldigte und unentschuldigte Fehltage), Pünktlichkeit, Schulmaterial; 4. Verhalten in Klassenräumen und anderen schulischen Räumlichkeiten; 5. Verhalten in den Pausen; 6. Elektronische Geräte, Mobiltelefone, Ton- oder Bildaufnahmegeräte, Geräte mit Internetverbindung, gefährliche Gegenstände; 7. Ausflüge und Klassenfahrten; 8. Im Krankheitsfall; 9. Konsequenzen und Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen die Hausordnung und Regelungen;

Name: _____ Vorname: _____ Klasse: _____

Silves, den _____ (Datum)

Unterschrift der Eltern/
Erziehungsberechtigten

Unterschrift
der Schülerin/des Schülers

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

Inhalt

- Verhalten während des Schultransports S. 5
- Ankunft, Abfahrt, Aufenthalt auf dem Schulgelände, Abholzeit
(Eltern/Erziehungsberechtigte) S. 6
- Anwesenheitspflicht (entschuldigte und unentschuldigte Fehltage), Pünktlichkeit,
Schulmaterial S. 8
- Verhalten in Klassenräumen und anderen schulischen Räumlichkeiten S. 12
- Verhalten in den Pausen S. 13
- Elektronische Geräte, Mobiltelefone, Ton- oder Bildaufnahmegeräte, Geräte mit
Internetverbindung, gefährliche Gegenstände S. 14
- Ausflüge und Klassenfahrten S. 15
- Im Krankheitsfall S. 20
- Konsequenzen und Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen die Hausordnung
und Regelungen S. 21

VERHALTEN WÄHREND DES SCHULTRANSPORTS

1. Bei der Benutzung von schuleigenen Transportmitteln oder von beauftragten, für den Schulbetrieb zugelassenen, Transportunternehmen ist den Anweisungen des Fahrers unbedingt Folge zu leisten.
2. In den Transportmitteln der Schule ist das Essen und Trinken nicht gestattet.
3. Die Benutzung von Handys oder anderen elektronischen Geräten mit Internetzugang ist während des Schultransports nicht erlaubt.
4. Es gelten die Verkehrsregeln und -ordnungen des Sitzlandes Portugals.

**ANKUNFT, ABFAHRT, AUFENTHALT AUF DEM SCHULGELÄNDE, ABHOLZEIT (Eltern/
Erziehungsberechtigte)**

1. Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

1.1. Die Schule ist ein Ort des Lernens, der notwendigerweise von täglichen Routinen abhängt, die von Lehrern und Schülern befolgt werden, und an dem erwartet wird, dass die Schüler dies mit einem zunehmenden Maß an Selbstständigkeit tun. Daher sollten sich Eltern/Erziehungsberechtigte nicht auf dem Schulgelände aufhalten, um den regelmäßigen Ablauf dieser Routinen zu ermöglichen, damit sich Lehrer und Schüler auf ihre Arbeit konzentrieren können und die Entwicklung der Autonomie ihrer Kinder gefördert wird.

Ausnahmen:

- a) Eingewöhnungsphase in der Eulengruppe, in Absprache mit den Erziehern;
- b) Feste, Feiern, Veranstaltungen;
- c) Schulaktivitäten, die in Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten geplant und entwickelt werden;
- d) geplante Konferenzen, Gespräche und andere Termine;
- e) Verwaltungsverfahren, Einschreibungen, Reservierungen oder Zahlungen (Sekretariat oder Cafeteria);
- f) Notfälle.

1.2. Eltern/Erziehungsberechtigte sollten es vermeiden, die Aufmerksamkeit von Lehrern einzufordern, wenn diese mit Schülern beschäftigt sind oder eine Pause machen; sie sollten pädagogische Fragen nicht vor anderen Schülern diskutieren, und sie sollten andere Schüler in keiner Weise befragen, schelten, ermahnen, belehren, korrigieren usw.

2. Tore und Parkplatz

2.1. Die Öffnungs- und Schließzeiten des Tores am Schulparkplatz sind verbindlich.

2.2. Außerhalb der Öffnungszeiten müssen Eltern/Erziehungsberechtigte immer klingeln, bevor sie das Schulgelände betreten

2.3. Der Parkplatz ist für die Mitarbeiter der Schule vorgesehen.

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

3. Ankommen/ Anfahrt

3.1. Die Schule öffnet morgens um 8.00 Uhr.

3.2. Die Schüler müssen bis 8.25 Uhr in der Schule ankommen.

3.3. Eltern/Erziehungsberechtigte oder Personen, die Schüler privat fahren, müssen das Schulgelände vor Schul- und Unterrichtsbeginn, d.h. vor 8.30 Uhr, verlassen. Das Tor wird um 8.30 Uhr geschlossen.

4. Abholen

4.1. Nach dem Ende der schulischen Aktivitäten (Unterricht oder gebuchte Nachmittagsaktivitäten) findet keine Betreuung mehr statt, d.h. die Beaufsichtigung der Schüler ist nicht mehr gewährleistet. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder pünktlich nach Ende der schulischen Aktivitäten abzuholen. Die Toröffnungszeiten sind verbindlich einzuhalten.

ANWESENHEITSPFLICHT, PÜNKTLICHKEIT, SCHULMATERIALIEN

1. Neben der Schulpflicht sind die Schüler und die Erziehungsberechtigten von Minderjährigen für die Erfüllung der Anwesenheits- und Pünktlichkeitspflicht verantwortlich. Die Anwesenheits- und Pünktlichkeitspflicht bedeutet für den Schüler die Anwesenheit und Pünktlichkeit im Klassenzimmer und an anderen Orten, an denen die schulische Arbeit gemäß den Richtlinien der Lehrer durchgeführt wird, mit den erforderlichen Schulmaterialien und Ausrüstungen, mit einer dem Alter des Schülers angemessenen Einstellung zu intellektuellem Engagement und einem Verhalten, das dem aktiven Lernen gerecht wird.

2. Die Anwesenheitskontrolle der Schüler ist bei allen schulischen und außerschulischen Aktivitäten, an denen sie teilnehmen oder teilnehmen müssen, verpflichtend; zu den verbindlichen Schulaktivitäten gehören beispielsweise Ausflüge, Wandertage und Klassenfahrten, die Projektwoche, die Teilnahme an Schulprojekten, für die sich die Schüler angemeldet haben (auch wenn die Teilnahme freiwillig war), das Praktikum in der 9. Klasse, das Fußballturnier, der Sporttag usw.

3. Entschuldigte Fehltage

3.1. Sporadische Fehltage von bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen

a) Der Erziehungsberechtigte muss den Klassenlehrer über die interne Kommunikationsplattform über das Fehlen informieren: im Voraus, wenn die Abwesenheit vorhersehbar ist, oder am ersten Tag der Abwesenheit; in Ausnahmefällen spätestens am dritten Tag.

b) Im Falle einer Krankheit, einer ärztlichen Konsultation oder Behandlung, eines institutionellen Termins, einer aktiven Teilnahme an einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung (die pädagogisch relevant ist), familiärer Verpflichtungen usw. bitten wir, dass die Erziehungsberechtigten einen Nachweis oder eine Bescheinigung vorlegen (im Falle einer ärztlichen Bescheinigung ist es nicht erforderlich, eine Diagnose anzugeben, sondern das Datum des/der Abwesenheitstage(s)).

c) Wenn an diesem Tag eine Leistungskontrolle angesetzt ist, müssen die Erziehungsberechtigten neben dem Klassenlehrer auch den Fachlehrer über die Abwesenheit informieren. Es liegt im Ermessen des Lehrers, die Leistungskontrolle zu wiederholen, zu ersetzen oder auszusetzen. Haben die Erziehungsberechtigten den Fachlehrer nicht über eine

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

notwendige Genesungszeit des Schülers informiert, muss der Schüler damit rechnen, dass er die Leistungskontrolle nachschreiben muss, sobald er in die Schule zurückkehrt.

d) Verpasst ein Schüler in den Klassen 11/12 eine angekündigte Klausur oder Präsentation, muss ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Genehmigung der Schulleitung vorgelegt werden, damit die Klausur nicht mit 0 Punkten bewertet wird.

e) Bestimmungen in Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

3.2. Häufige oder regelmäßige Fehltage

a) Bei häufigen und regelmäßigen Arztbesuchen oder Behandlungen oder Abwesenheiten aufgrund chronischer Krankheiten muss eine Bescheinigung über die Fortsetzung einer Behandlung oder ein ärztliches Attest vorgelegt werden (es muss keine Diagnose angegeben werden, sondern die Dauer und Häufigkeit der Termine oder die voraussichtliche Unfähigkeit, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen).

b) Bei häufigem Fernbleiben aus unklaren Gründen muss der Klassenlehrer die Schulleitung informieren und ein Treffen mit den Erziehungsberechtigten vereinbaren, um nach Lösungen zur Verbesserung der Anwesenheit des Schülers zu suchen und die Erziehungsberechtigten über die gesetzlich vorgesehenen Rechtfertigungen für das Fernbleiben zu informieren (Lei 51/2012 de 05 de setembro).

3.3. Vier oder mehr aufeinander folgende Tage

a) Im Falle einer Krankheit, einer ärztlichen Beratung oder Behandlung, eines institutionellen Termins, einer aktiven Teilnahme an einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung (die bildungsrelevant ist), familiärer Verpflichtungen usw. müssen die Erziehungsberechtigten einen Nachweis oder eine Bescheinigung vorlegen (bei einer ärztlichen Bescheinigung muss nicht die Diagnose angegeben werden, sondern die Dauer der Unfähigkeit, am Unterricht teilzunehmen).

3.4. Befreiung vom Unterricht

3.4.1. In Ausnahmefällen können die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich eine Schulbefreiung beantragen.

3.4.2. Die Schulleitung berät sich mit den Fachlehrern und antwortet innerhalb von fünf Tagen auf den Antrag (mit Zustimmung der SL/ ohne Zustimmung der SL).

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

3.4.3. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für das Nachholen der fehlenden schulischen Inhalte und Aufgaben und/oder für den Leistungsrückstand aufgrund der Abwesenheit.

3.4.4. Die Schule kann, wenn der Rückstand oder die Lernlücken dies rechtfertigen, die Benotung aussetzen und eine Entscheidung über die Versetzung aufschieben.

4. Unentschuldigte Fehltage

4.1. Das Fernbleiben vom Unterricht an einem Tag, an dem der Schüler zuvor auf dem Schulgelände anwesend war, und für welches keine Entschuldigung vorliegt, gilt als unentschuldigt, wird auf dem Zeugnis vermerkt und wird disziplinarisch geahndet.

4.2. Andere Abwesenheiten, die nicht unter Punkt 3 fallen oder gegen das Gesetz verstoßen, gelten als unentschuldigte Abwesenheiten und werden als solche im Zeugnis vermerkt.

4.3. Fehlt ein Schüler der Klassen 11/12 bei einem angekündigten Leistungsnachweis (Klausur, Präsentation), muss er nach der Rückkehr in die Schule in der ersten Unterrichtsstunde des betroffenen Fachs eine ärztliche Bescheinigung oder eine schriftliche Freistellung der Schulleitung vorlegen. Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldigt.

4.4. Unentschuldigte Fehlzeiten führen zu einer Bewertung von 0 Punkten oder der Note 6 in allen Bewertungselementen, die an diesen Tagen durchgeführt werden.

4.5. Bei mehr als 5 unentschuldigten aufeinanderfolgenden Fehltagen oder bei mehr als 10 unentschuldigten Fehltagen in einem Schuljahr werden die zuständigen Behörden zur Durchsetzung der Schulpflicht und zur Wahrung der Rechte von Kindern und Minderjährigen informiert.

5. Pünktlichkeit

5.1. Der Unterricht beginnt um 8.30 Uhr.

5.2. Verspätungen aus vorhersehbaren Gründen müssen von den Eltern/ Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer im Voraus über die Kommunikationsplattform der Schule gemeldet werden.

5.3. Verspätungen aus unvorhersehbaren Gründen müssen von den Erziehungsberechtigten noch am selben Tag über die Kommunikationsplattform der Schule an den Klassenlehrer gemeldet werden;

5.4. Andere Verspätungen werden als unentschuldigt angesehen und vermerkt;

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

5.5. Stellt der Klassenlehrer häufiges oder regelmäßiges Zuspätkommen fest, informiert er die Schulleitung und vereinbart ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, um nach Lösungen zur Verbesserung der Pünktlichkeit des Schülers zu suchen; tritt keine Verbesserung ein, behält sich die Schule im Interesse eines ungestörten Unterrichtsablaufs für alle Schüler das Recht vor, den Schüler, der häufig gegen die Pünktlichkeitspflicht verstößt, bis zur nächsten Pause vom Schulbesuch und vom Betreten des Schulgebäudes auszuschließen.

VERHALTEN IN KLASSENRÄUMEN UND ANDEREN SCHULISCHEN RÄUMLICHKEITEN

1. Grundsatz:

Im Unterricht ist es die Pflicht des Lehrers und jedes Schülers, für ein lernförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen. Dies erfordert den Respekt vor den Anweisungen des Lehrers, der als Fachkraft in der Lage ist, Regeln und Arbeitsweisen festzulegen. Es erfordert von jedem Schüler eine Haltung der Verantwortung für sein eigenes Lernen, als auch Respekt und Solidarität für das Lernen seiner Mitschüler.

2. Jede Klasse ist für ihren Klassenraum verantwortlich. Sie muss ihn sauber halten und mit Hilfe des Klassenlehrers einen Ordnungsplan aufstellen, der auch den Tafeldienst einschließt.

3. Alle Maßnahmen, die die Gestaltung des Klassenzimmers betreffen, sind mit dem Klassenlehrer abzusprechen und bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.

4. Jeder Schüler ist für die Ordnung und Pflege seiner Schulmaterialien im Klassenzimmer verantwortlich.

5. Von allen Schülern wird erwartet, dass sie das Mobiliar der Klassenräume und die Gegenstände auf dem Schulgelände sorgfältig behandeln.

6. Schmierereien und jede Art von Beschädigung des Schulgebäudes von innen oder außen stellen eine Verletzung des Privateigentums dar und werden schulisch und rechtlich geahndet. Eltern/Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

7. Ballspiele sind in den Klassenräumen und auf den Fluren, die zu den Klassenräumen führen, nicht gestattet.

8. Die Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nur im Falle eines Alarms oder mit Genehmigung des Schulpersonals benutzt werden.

9. Während des Unterrichts ist das Trinken von Wasser (und nur von Wasser) erlaubt.

10. Räumlichkeiten wie Informatikraum, Labor, Aula, Sportplatz und gemietete Sportanlagen dürfen nur in Begleitung des Lehrers betreten werden. Die Geräte in diesen Räumen dürfen nur unter Anleitung des Fachlehrers benutzt werden. Teure und empfindliche Geräte dürfen nur mit äußerster Sorgfalt benutzt werden. Essen und Trinken sind in diesen Räumen nicht gestattet. In Räumen oder an Orten, die von anderen Organisationen angemietet oder zur Verfügung gestellt werden, sind deren Regelungen zu beachten.

11. Die Lehrkraft - und nicht das Klingelzeichen - bestimmt das Ende der Unterrichtsstunde.

VERHALTEN IN DEN PAUSEN

1. Grundsatz:

In den Pausen und in unterrichtsfreien Momenten wird die Pflicht, den Anweisungen des Lehrers Folge zu leisten, respektiert, aber vor allem werden die Regeln des sozialen Miteinanders beachtet - Respekt vor anderen; Integration; gewaltfreie Kommunikation und gewaltfreies Handeln; bewusste Verantwortung für das eigene Handeln; Entspannung und Spaß haben, ohne die Entspannung und den Spaß der anderen zu verletzen.

2. Während der großen Pausen (15 + 5 Minuten) dürfen sich die Schüler nicht in den Klassenräumen aufhalten, mit Ausnahme der Klassen 11 und 12. Bei schlechtem Wetter kann die Schulleitung diese Regel vorübergehend aussetzen.

3. Während der großen Pausen sind immer Lehrkräfte auf dem Schulhof anwesend. Sie führen Aufsicht und sind für die Schüler da. Die Momente der Geselligkeit und des Spiels ohne das Eingreifen von Erwachsenen sind für die soziale Entwicklung der Kinder von wesentlicher Bedeutung, wobei jedoch die Regeln der Sicherheit, des Respekts gegenüber anderen und der Befolgung der Anweisungen der Lehrer bestehen bleiben. Die Schüler sollten sich an die nächstgelegene Lehrkraft wenden, wenn sie in eine Situation verwickelt oder Zeuge einer Situation werden, die sie nicht selbst lösen können oder die ihre eigene Sicherheit / das eigene Wohlbefinden oder die Sicherheit / das Wohlbefinden eines Mitschülers gefährdet.

4. Nach dem ersten Klingeln begeben sich alle Schüler in ihre Klassenzimmer und stellen sich auf die nächste Unterrichtsstunde ein. Sie legen das notwendige Arbeitsmaterial bereit.

5. Nach dem ersten Klingeln, welches die große Pause beendet, und während der Fünf-Minuten-Pausen ist der Kauf von Waren und der Aufenthalt in der Cafeteria nicht gestattet.

6. Während der Fünf-Minuten-Pause warten die Schüler in ihrem Klassenzimmer auf die Lehrkraft.

ELEKTRONISCHE GERÄTE, MOBILTELEFONE, TON- ODER BILDAUFNAHMEGERÄTE, GERÄTE MIT INTERNETVERBINDUNG, GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE

1. Es ist strengstens verboten, gefährliche Gegenstände jeglicher Art und solche, die eine physische oder psychische Bedrohung für sich oder andere darstellen, in die Schule mitzubringen.
2. In der Grundschule (Eulengruppe, Klassen 1, 2, 3 und 4) ist es verboten, Handys und elektronische Geräte, die eine Internetverbindung ermöglichen, mit in die Schule zu bringen. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, ob und zu welchen Zeiten und in welchem Zusammenhang sie Spielzeug von zu Hause erlauben.
3. Elektronische Geräte oder Handys sind während der Freistunden und Pausen nicht erlaubt. Ausnahme: Schüler der 11. und 12. Klasse, die älter als 16 Jahre sind, dürfen diese in den für ihre Klassen reservierten Räumen mit der ausdrücklichen Erlaubnis ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten (durch die Kenntnisnahme dieses Dokuments!) benutzen.
4. Alle elektronischen Geräte müssen ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden, außer Sichtweite und in einem ausreichenden Abstand zum Schüler. Die Schule behält sich das Recht vor, die persönlichen elektronischen Geräte derjenigen, die gegen diese Regel verstoßen, zu beschlagnahmen. Sie müssen dann von den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Abholung muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten als Verstoß gegen diese Hausordnung schriftlich bestätigt werden.
5. Wenn ein Fachlehrer in der Sekundarstufe I oder II der Meinung ist, dass die Nutzung eines Handys oder anderer elektronischer Geräte für Unterrichtszwecke von Vorteil ist, kann er dies in seiner Verantwortung in einem von ihm festgelegten Rahmen erlauben.
6. Die Schüler dürfen, in den Pausen oder in Notfällen, über das Schultelefon im Sekretariat anrufen oder angerufen werden.
7. Ton- und Bildaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände, während des Unterrichts und auf Klassenfahrten oder Ausflügen nicht gestattet. Sie bedürfen der Genehmigung der Schulleitung bzw. der Geschäftsleitung, und für ihre Veröffentlichung muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Für Unterrichtszwecke liegt die Verantwortung beim Fachlehrer.
8. Bei öffentlichen Schulveranstaltungen oder Veranstaltungen an öffentlichen Orten in Portugal gelten die portugiesischen Gesetze und Vorschriften.

AUSFLÜGE UND KLASSENFAHRTEN

ALLGEMEINES

Der Wandertag und die Klassenfahrt sind Momente, die von den Schülern das ganze Jahr über herbeigesehnt werden!

Sie finden voraussichtlich im Herbst bzw. im Frühjahr statt und ermöglichen es Lehrern und Schülern, sich in einem anderen Umfeld kennenzulernen, neue Facetten ihrer Persönlichkeiten zu entdecken und Beziehungen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu stärken.

Damit alles reibungslos abläuft, ist eine rechtzeitige und sorgfältige Planung erforderlich. Dazu gehören die Buchung von Unterkünften und Restaurants, Budgets und Genehmigungen sowie viele E-Mails und Telefonate....

Die folgenden Richtlinien und Regeln sollen dazu beitragen, unvorhergesehene Ereignisse so weit wie möglich zu vermeiden, damit diese Tage das werden, was sie sein sollten: Spaß und Bereicherung für alle.

I. WANDERTAG

1. Teilnahmepflicht

Wandertage sind Schultage. Wenn eine Klasse aus irgendeinem Grund nicht am Wandertag teilnimmt, muss sie mit dem Klassenlehrer den Tag in der Schule verbringen.

2. Dauer

Der Wandertag dauert einen Tag, der vorzugsweise im Freien verbracht wird (Wandern, Strandbesuch, Kanufahren, Radfahren, Kletterpark, ...).

3. Begleitung

Keine Klasse, egal wie klein, kann mit nur einem Lehrer reisen.

Das Lehrer-Schüler-Verhältnis ist in der Grundschule 1:10, in den Sekundarstufen I und II 1:15. Aber es müssen immer mindestens zwei Lehrkräfte mitfahren.

4. Ausgaben

Die Lehrer gehen auf Dienstreise!

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

Die Reisekosten der Lehrer werden von den Schülern getragen. In Portugal bieten die meisten Museen und Parks einen kostenfreien Lehrer-Eintritt für je 10 Schüler an. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Eintrittsgebühr der Lehrkraft gerecht unter den Schülern aufgeteilt.

Der Klassenlehrer erstellt einen Kostenvoranschlag und sammelt das Geld im Voraus ein. Sollte am Ende der Veranstaltung noch Geld übrig sein, wird es den Schülern zurückerstattet und die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt.

Aus Gründen der Transparenz sollten die Klassenlehrer um Quittungen für alle Ausgaben bitten und diese aufbewahren, für den Fall, dass ein Erziehungsberechtigter sie einsehen möchte. Achtung: Diese Quittungen dürfen NICHT mit der DSA-Steuer Nummer angefordert werden, da es sich nicht um Schulausgaben handelt.

5. Informationsaustausch

Es liegt in der Verantwortung des Klassenlehrers, die Eltern/Erziehungsberechtigten um Informationen über Allergien, Unverträglichkeiten, Nahrungsmiteleinschränkungen, Medikamente ihres Kindes und ggf. die Erlaubnis zum Schwimmen zu bitten.

Die Lehrer sollten bewachte Strände, Schwimmbäder oder Seen wählen, es sei denn, eine erwachsene Begleitperson ist als Rettungsschwimmer ausgebildet.

Der Klassenlehrer informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schule (Sekretärin und Schulleiter) über Tag/Uhrzeit/Treffpunkt der Abreise, Zielort, Tag/Uhrzeit/Treffpunkt der Abholung, begleitende Lehrer.

6. Benutzung von Handys oder anderen elektronischen Geräten

6.1. Klassen 7 - 11

Nur Schüler ab der 7. Klasse dürfen Handys, Tablets und andere elektronische Geräte mitnehmen. Die Regeln und Nutzungszeiten werden von jedem Klassenlehrer in Absprache mit seinen Schülern festgelegt. Die Schüler sollten an die Regeln des Respekts und der digitalen Sicherheit erinnert werden. Es ist den Schülern nicht gestattet, Ton- und Bildaufnahmen ihrer Mitschüler zu machen und zu verbreiten. Wenn eine Lehrkraft ein Gerät aufgrund der Nichteinhaltung der Nutzungsregeln konfiszieren muss, übernimmt sie dennoch nicht die Verantwortung für das Gerät.

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

6.2. Klassen 1 - 6

Diese Schüler dürfen keine elektronischen Geräte mitnehmen oder benutzen. Schüler, die gegen diese Regel verstoßen, müssen so schnell wie möglich abgeholt werden und erhalten keine Rückerstattung der Reisekosten.

II. KLASSENFAHRT

1. Teilnahmepflicht

Klassenfahrtstage finden ganz oder teilweise an Schultagen statt. Wenn eine Klasse aus irgendeinem Grund nicht an der Klassenfahrt teilnimmt, muss sie mit dem Klassenlehrer den Tag in der Schule verbringen.

2. Dauer

Die Schüler der Grundschule verbringen zwei Tage und eine Nacht gemeinsam mit ihrer Klasse. Das gewählte Reiseziel sollte an der Algarve liegen, damit die Kinder, die sich sehr unsicher fühlen, zum Schlafen nach Hause gehen können.

Die Schüler der Sekundarstufe I und II verbringen drei Tage und zwei Nächte gemeinsam mit ihrer Klasse. Die Klassenfahrt KANN verlängert werden, vorausgesetzt, dass

- Lehrer und Eltern/Erziehungsberechtigten einverstanden sind und
- die Klasse keine weiteren Schultage versäumt.

3. Begleitung

Keine Klasse, egal wie klein, kann mit nur einem Lehrer reisen.

Das Lehrer-Schüler-Verhältnis ist in der Grundschule 1:10, in den Sekundarstufen I und II 1:15. Aber es müssen immer mindestens zwei Lehrkräfte mitfahren.

Achtung: Für Reisen ins Ausland ist eine Reisegenehmigung mit notariell beglaubigter Unterschrift erforderlich, entweder von einem oder von beiden Erziehungsberechtigten. Für Reisen außerhalb der Europäischen Union (z.B. England) ist ein Reisepass erforderlich.

4. Ausgaben

Lehrer gehen auf Dienstreise!

Die Kosten für die Fahrt der Lehrer werden von den Schülern getragen.

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

Wenn die Lehrkraft in einem Restaurant mit einem "a la carte"-Angebot isst, muss sie ihre Mahlzeit selbst bezahlen. Bei Gruppeneessen (festes Menü, keine Auswahl oder Einkauf für die Gruppe im Supermarkt) zahlt die Lehrkraft nur, wenn sie etwas anderes oder etwas Zusätzliches für sich selbst bestellt.

Lehrer wählen Aktivitäten für die Schüler aus und zahlen keinen Eintritt - in Portugal bieten die meisten Museen und Parks einen kostenfreien Lehrer-Eintritt für je 10 Schüler an. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Eintrittsgebühr der Lehrkraft gerecht unter den Schülern aufgeteilt.

Der Klassenlehrer erstellt einen Kostenvoranschlag und sammelt das Geld im Voraus ein. Sollte am Ende der Reise noch Geld übrig sein, wird es den Schülern zurückerstattet und die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt.

Aus Gründen der Transparenz sollten die Klassenlehrer um Quittungen für alle Ausgaben bitten und diese aufbewahren, für den Fall, dass ein Erziehungsberechtigter sie einsehen möchte. Achtung: Diese Quittungen dürfen NICHT mit der DSA-Steuer Nummer angefordert werden, da es sich nicht um Schulausgaben handelt.

5. Informationsaustausch

Es liegt in der Verantwortung des Klassenlehrers, die Eltern/Erziehungsberechtigten um Informationen über Allergien, Unverträglichkeiten, Nahrungsmiteleinschränkungen, Medikamente ihres Kindes und ggf. die Erlaubnis zum Schwimmen zu bitten.

Die Lehrer sollten bewachte Strände, Schwimmbäder oder Seen wählen, es sei denn, eine erwachsene Begleitperson ist als Rettungsschwimmer ausgebildet.

Der Klassenlehrer informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schule (Sekretärin und Schulleiter) über Tag/Uhrzeit/Treffpunkt der Abreise, Zielort, Tag/Uhrzeit/Treffpunkt der Abholung, begleitende Lehrer.

6. Benutzung von Handys oder anderen elektronischen Geräten, Kommunikation mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

6.1. Klassen 7 - 11

Nur Schüler ab der 7. Klasse dürfen Handys, Tablets und andere elektronische Geräte mitnehmen. Die Regeln und Nutzungszeiten werden von jedem Klassenlehrer in Absprache mit seinen Schülern festgelegt. Die Schüler sollten an die Regeln des Respekts und der digitalen Sicherheit erinnert werden. Es ist den Schülern nicht gestattet, Ton- und Bildaufnahmen ihrer Mitschüler zu machen und zu verbreiten. Wenn eine Lehrkraft ein Gerät aufgrund der

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

Nichteinhaltung der Nutzungsregeln einziehen muss, übernimmt sie dennoch nicht die Verantwortung für das Gerät.

6.2. Klassen 1 - 6

Diese Schüler dürfen keine elektronischen Geräte mitnehmen oder benutzen. Schüler, die gegen diese Regel verstoßen, müssen so schnell wie möglich abgeholt werden und erhalten keine Rückerstattung der Reisekosten.

6.3. Die begleitenden Lehrkräfte können, falls sie dies wünschen, ihre Telefonnummer zur Verfügung stellen oder mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Kontaktregeln vereinbaren.

IM KRANKHEITSFALL

- 1.** Eltern/Erziehungsberechtigte sollten ihre Kinder nicht zur Schule senden, wenn sie Krankheitssymptome oder eine deutliche Abweichung von ihrer erwarteten oder üblichen Verfassung zeigen. Hält die Krankheit drei Tage lang an, sollte ein Arzt aufgesucht werden, der eine Bescheinigung über die Schulunfähigkeit ausstellt. Eltern/Erziehungsberechtigte sollten die Anweisungen des Gesundheitspersonals befolgen, um die Kontaktpersonen der erkrankten Person im Falle der Diagnose einer ansteckenden Krankheit zu schützen.
- 2.** Wenn ein Kind in der Schule Krankheitssymptome zeigt oder meldet oder unfähig ist, an schulischen Aktivitäten teilzunehmen, werden die Eltern/Erziehungsberechtigte benachrichtigt, um das Kind abzuholen. Wenn eine Lehrkraft oder ein Mitglied des Schulpersonals es für notwendig hält, wird neben den Eltern/Erziehungsberechtigten auch der ärztliche Notdienst angerufen.
- 3.** Die Schüler und Erziehungsberechtigten sind, in der Ausübung ihres Rechts auf Privatsphäre, nicht verpflichtet, die Schule über klinische Diagnosen zu informieren. Klinische Informationen, die als pädagogisch relevant erachtet werden, können mit den Lehrern geteilt werden - Schweigepflicht und Datenschutz dürfen nicht verletzt werden.
- 4.** Wenn jedoch Eltern/Erziehungsberechtigte, die wissen, dass ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, beschließen, mehrere Eltern oder Mitglieder der Schulgemeinschaft zu informieren, bitten wir sie, auch die Klassenlehrer oder das Sekretariat offiziell zu benachrichtigen, damit wir gegebenenfalls Rat bei den Gesundheitsbehörden einholen können, oder damit wir die Informationen gegebenenfalls transparenter an die Schulgemeinschaft weitergeben können, natürlich ohne Namen zu nennen. So wie wir es zum Beispiel bei einem Ausbruch von Läusen tun.
- 5.** In besonderen Fällen und auf Anweisung der Gesundheitsbehörden (nicht auf Initiative der Schule) können diese Regeln geändert werden. Es gibt Rechtsvorschriften über anzeigepflichtige Krankheiten. Es liegt in der Verantwortung der Ärzte, die Bürger aufzuklären und mit den zentralen oder regionalen Gesundheitsbehörden zusammenzuarbeiten. Es liegt in der Verantwortung der zentralen oder regionalen Gesundheitsbehörden, die Schulen zu informieren und mit ihnen Kontakt aufzunehmen, um die Kommunikationsregeln und die zu treffenden Maßnahmen festzulegen.

KONSEQUENZEN UND MASSNAHMEN IM FALLE EINES VERSTOSSES GEGEN DIE HAUSORDNUNG UND REGELUNGEN

1. Jeder Verstoß gegen die Hausordnung (inkl. ihrer spezifische Regelungen) oder jede Störung des Lehr-Lern-Umfelds, einschließlich der Weigerung, die für das Lernen erforderlichen Arbeitsanweisungen zu befolgen, führt zur Anwendung von erzieherischen und/oder Ordnungsmaßnahmen.

2. Alle Maßnahmen dienen pädagogischen, präventiven und integrativen Zwecken und sind nachhaltig auf die Erfüllung der Pflichten des Schülers, die Achtung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft, die Achtung der Autorität der Lehrer bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie die Sicherheit der gesamten Schulgemeinschaft und die normale Fortsetzung des Schul- und Unterrichtsbetriebs ausgerichtet.

3. Einige Ordnungsmaßnahmen verfolgen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Verstoßes und der Schwere des begangenen Vergehens, auch sanktionierende Zwecke.

4. Bei der Bestimmung der anzuwendenden Maßnahme sind die Schwere des Verstoßes, die festgestellten mildernden und erschwerenden Umstände, der Grad des Verschuldens des Schülers, sein Alter und seine Reife sowie sonstige persönliche, familiäre und soziale Umstände zu berücksichtigen. Zu den mildernden Umständen gehören das frühere gute Verhalten des Schülers, das Eingeständnis des Verstoßes und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung. Zu den erschwerenden Umständen zählen Vorsatz, geheime Absprachen und Machenschaften, die Schwere des zugefügten Schadens, die Häufung von Verstößen gegen Pflichten und Regeln oder die Wiederholung von Verstößen, nicht nur, aber insbesondere, wenn sie im selben Schuljahr begangen wurden.

5. Erzieherische Maßnahmen können von jeder Lehrkraft ergriffen werden und müssen nicht unbedingt den Eltern/Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, aber sie sollten dem Klassenlehrer mitgeteilt werden. Beispiele für erzieherische Maßnahmen sind mündliche Ermahnung; Anweisung, an einem anderen Platz oder in einem anderen Klassenzimmer zu arbeiten; Änderung oder Hinzufügung einer Aufgabe; Ermutigung zu Aktivitäten oder Verhaltensweisen, die die Wiederherstellung der Ruhe und des Respekts begünstigen; Ermutigung zur (mündlichen oder schriftlichen) Reflexion des eigenen Verhaltens; Anweisung zur Wiedergutmachung; u.a.

Spezifische Regelungen als ergänzender Teil der Hausordnung (i.d.F. vom 12.09.2023)

6. Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören - zusätzlich zu oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen - die schriftliche Eintragung in das Klassenbuch oder in andere dafür vorgesehene Formulare; das Verbot der Verwendung bestimmter Materialien oder Spielzeuge; die Aufforderung an die Eltern/Erziehungsberechtigten, ihr Kind von der Schule abzuholen, wenn es nicht in der Lage ist, angemessen auf Erziehungsmaßnahmen zu reagieren; die schriftliche Benachrichtigung des Klassenlehrers; schriftliche Verwarnungen. Diese Maßnahmen können von jeder Lehrkraft durchgeführt werden, müssen aber der Klassenlehrkraft gemeldet werden. Werden sie drei Mal oder öfter angewandt, müssen sie auch dem Schulleiter und den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden; in diesem Fall können weitere disziplinarische Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

7. Erschwerende Umstände (siehe Punkt 4) rechtfertigen auch weitere Ordnungsmaßnahmen wie die schriftliche Abmahnung, den zeitlich befristeten Ausschluss vom Schulbesuch und vom Unterricht oder von anderen schulischen Aktivitäten oder Veranstaltungen, oder, bei Rückfälligkeit oder Gefährdung der Sicherheit der Schulgemeinschaft, der endgültige Ausschluss von der Schule mit Kündigung des Schulvertrages, unbeschadet der weiteren Erfüllung der Schulpflicht durch die Eltern/Erziehungsberechtigten in einer anderen Bildungseinrichtung.

7.1. Die Maßnahmen unter Punkt 7 können nur von der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleitung oder von der Schulleitung nach Anhörung der Beteiligten ergriffen werden.

7.2. Bevor eine Ordnungsmaßnahme unter Punkt 7 in Kraft tritt, sind der Schüler und die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einzuladen, das zu protokollieren ist. Sowohl die Schulleitung als auch der Schüler können die Anhörung anderer Schüler oder die Anwesenheit anderer Lehrkräfte beantragen. Es wird eine schriftliche Beschreibung des Vorfalls und der Maßnahmen erstellt, unterzeichnet und in die Schülerakte aufgenommen. Sollte ein persönliches Gespräch nicht möglich oder ratsam sein, wird die Information per Einschreiben verschickt und kann schriftlich beantwortet werden.